Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.00. gemöß § 35 Abs. 6 BauGB.

Groß Schwiesow, den 26.03.02

Siegel
Bürgerneister Unterschrif

 Die Gemeindevertretung hat am 6.11.0 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimt

Groß Schwiesow, den 26.03.02

Siegel Bürgermeister Unterschrif

 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom Z. Z. 201zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Schwiesow, den 26.03.02

> siegel Bürgermeister Unterschr

4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 2.1.2 bis zum 21.2.2 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gettend gemacht werden können, am 2.1.2 durch Veröffentlichung – ortsüblich bekanntgemacht worden.

Groß Schwiesow, den 26.03.02



5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6 12 c. Zeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Schwiesow, den 26.03.02



6. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und

dem Text — Teil B, wurde om 70.2.6.6 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.2.00 gebilligt.

Groß Schwiesow, den 26.03.02

Siegel Bürgermeister Unterschrift

7. Die Satzung wurde durch die höhere wasselfen börde am 18.07-02 – mit Nebenbestimmungen und Hinne den – generant.

Groß Schwiesow, den 10.04.0 19



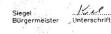
Siegel Bürgermeister Unterschri

9. Die Satzung, bestehend aus der Planzetchnung – Teil A und Text – Teil B, wird hiermit ausgefertigt. Groß Schwiesow, den 19,04,98



10. Die Satzung ist entsprechend der am 30 000 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses am 65 000 erfolgten ortsüblichen und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

Groß Schwiesow, den 10,000,002



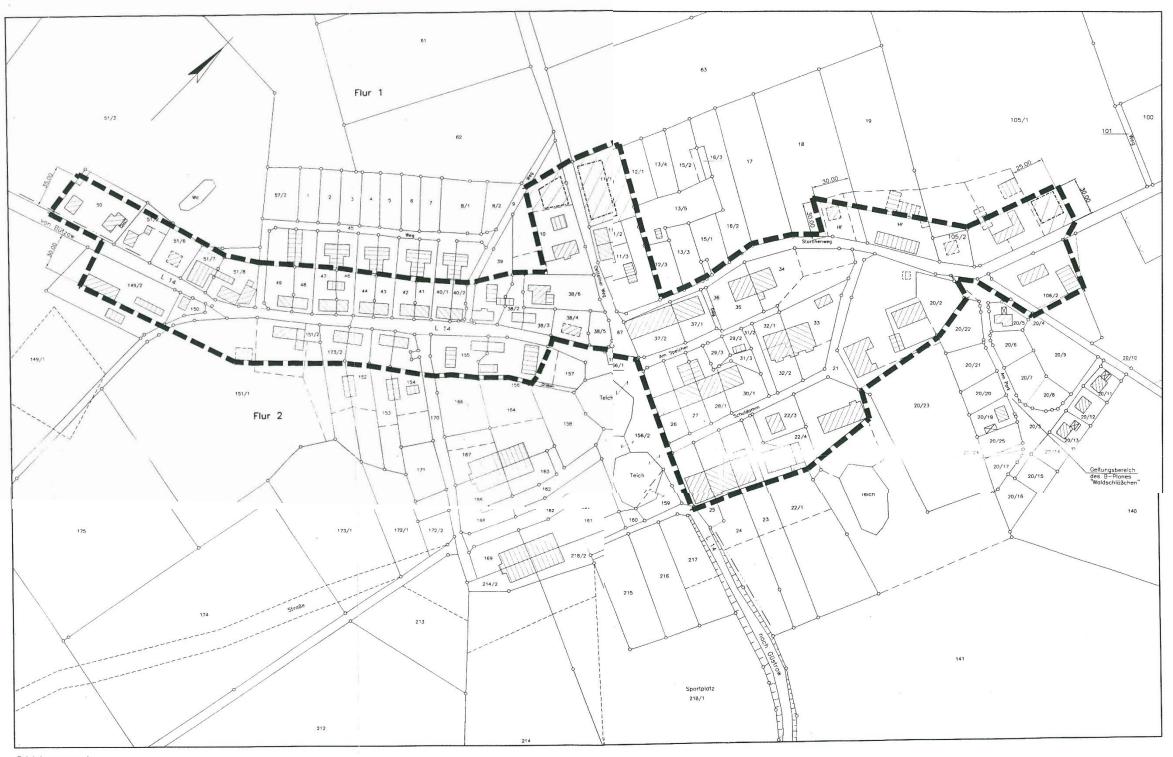
Satzung der Gernemue Groß Schwiesow über die Klarstellung und Ergämzung

des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Schwiesow

Teil A - Planzeichnung

Gemeinde Groß Schwiesow, Gemarkung Groß Schwiesow, Flur 1, Flur 2

M 1: 2.000



Entstehungsvermerk:
Auszug Flurkarte Gemeinde Groß Schwiesow, Gemarkung Groß Schwiesow, Flur 1 und 2

Zeichenerklärung

Grenze des röumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO II. Darstellung ohne Normcharakter overhandene Flurstücksgrenzen — Grenze der Nutzungsart It. Kataster vorhandene bauliche Anlagen It. Kataster örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen Flurgrenze

Nachrichtliche Übernahme:

- 1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamt für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang
- 2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11

Teil B - Text

- Anpflanz- und Erhaltungsgebote/Landschaftspflege für einbezogene Flächen nach § 34, Abs. 4 Nr. 3.
 Die Maßnahmen sind durch die Bauherren zu realisieren
- 1.1. Als Abgrenzung des Grundstückes zur offenen Feldflur sind ungeschnittene zweireihige Hecken aus einheimischen, standortgerechen Gehölzen, gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Abstand in der Reihe 1,0 m, Abstand zwischen den Reihen 1,5 m, versetzt gepflanzt; Gesamtbreite 3,5 m.
- 1.2. Pflanzliste

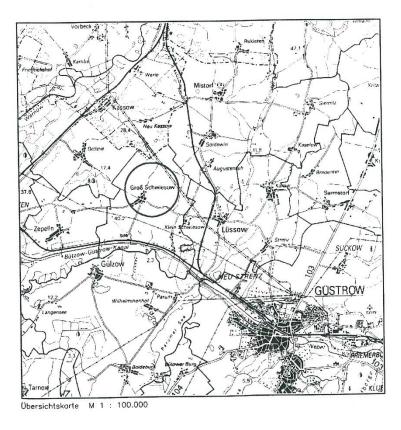
- Haser (Corylus aveiland)		13	10
- Feldahorn (Acer campestre)		15	%
- Hainbuche (Carpinus betulus)		15	%
- Hundsrose (Rosa canina)		5	%
- Hartriegel (Cornus sanguinea)		5	%
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)		5	%
- Flieder (Syringa vulgaris)		5	%
- Kornelkirsche (Cornus mas)		5	%
 Vielblütige Rose (Rosa multiflora) 		5	%
- Sommerflieder (Buddleja)		5	%
- Duftschneeball		5	%
(Viburnum x bodnatense 'Dawn')			
- Spirea arguta		5	%
 Kolkwitzie (Kolkwitzia amabilis) 			%
- Hortensie (Hydrangea)	2	5	%

- Auf dem Grundstück ist pro 500 qm Fläche 1 heimischer Laubbaum, kein Obstbaum, zu pflanzen und zu unterhalten.
 (3xverpfl. Hochstamm, StU 14 – 16 cm)
- Die Mindestbreite von Baugrundstücken auf den nach § 34, Abs.4 Nr.3 einbezogenen Flächen wird auf 25 m festgesetzt. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
- Wohngebäude auf den nach § 34, Abs.4 Nr.3 einbezogenen Flächen sind als Einzelhäuser zu errichten. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in diesen Wohngebäuden wird auf 2 und die Zahl der Vollgeschosse auf 1 begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
- Auf Flurstück 19 besteht auf Grund der ehemaligen Nutzung als Werkstatt Altlastenverdacht.
 Dieser ist vor einer Neubebauung auszuräumen.

Satzuna

der Gemeinde Groß Schwiesow Kreis Güsti über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

- Groß Schwiesow -



März 2002

Entwurfsaufstellung: Ing.—Büro Osterkamp & Klück Beratende Ingenieure GmbH Dorfplatz 8